

(2) Beim Spalten muß das Holz liegen; die Keile sind an der Stirnfläche anzusetzen.

An jedem Holzstück darf nur eine Person beschäftigt sein.

Abtrennen von Wurzelstöcken

§ 36

(1) Für die Arbeit an Bäumen, die mit dem Wurzelstock ausgehoben, aber nicht niedergefallen sind, noch schräg zum Erdboden stehen und vom Wurzelstock abgetrennt werden sollen, gelten die Bestimmungen der §§ 15, 16, 18, 22 und 23.

(2) Der Fallkerb hat in diesem Falle nur den Zweck, das Einreißen des Stammes zu verhindern.

(3) Im Bereich der ausgehobenen Wurzelstockmulde darf sich niemand aufhalten.

§ 37

(1) Solche Bäume sind von der der Fallrichtung entgegengesetzten Seite her aufzuarbeiten.

(2) Neigt sich der Wurzelstock seiner Mulde zu, so darf sich während des Abschneidens des Stammes niemand im Bereich der Mulde aufhalten. Neigt sich der Wurzelstock dem Stamme zu, so muß dieser durch Seile oder Ketten an einem festen Baum, Wurzelstock oder Pfahl verankert werden¹.

Nach dem Wegräumen des Stammes kann der Wurzelstock je nach Bedarf unter Verwendung der Spannvorrichtung nach vorn fallen gelassen oder in seine Mulde zurückgekippt werden².

§ 38

Sprengen von Wurzelstöcken

Wurzelstöcke sprengen dürfen nur Personen, die einen für das Sprengen zur Holzgewinnung ermächtigenden Sprengstofflaubnißschein besitzen. Hierbei sind die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 611 — Sprengarbeiten — zu beachten.

§ 39

Aufstapeln der Hölzer

Die aufbereiteten Lang- und Rollenhölzer sind so zu lagern, daß sie nicht abrutschen, abrollen oder federn können.

§ 40

Schlußbestimmung

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. Januar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l t e r

Staatssekretär

¹ Zweckmäßig ist die Verwendung einer Spannvorrichtung (Hebelkettenspanner, Schraubenspindelspanner oder Flaschenzug), mit der ein nach vorwärts drückender Wurzelstock so weit zurückgezogen werden kann, daß zugleich damit ein Klemmen der Säge verhindert wird.

* Um beim Öffnen eines verwendeten Hebelkettenspanners zu verhindern, daß der Spannhebel plötzlich herumschlägt, oder daß die Ketten zurückschnellen, ist an dem Arretierglied ein Zugseil oder eine Kette zu befestigen, mit deren Hilfe der Kettenspanner aus sicherer Entfernung geöffnet werden kann.

Bekanntmachung
der Arbeitsschutzbestimmung 164.

— Elektrolichtbogenöfen —

Vom 27. Februar 1953

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird nachstehende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

g 7

(1) Die Elektroden von Lichtbogenöfen müssen von einem sicheren Standort aus gewartet werden können. Das Ofengewölbe darf zu diesem Zweck nicht betreten werden.

(2) Die Seite, von der dem Ofen Strom zugeführt wird, ist so abzusperren, daß sie nicht betreten und dort auch nichts abgestellt werden kann.

(3) Solange der Ofen unter Strom steht, darf das Ofengerüst nicht betreten werden.

§ 2

Über der Beschickungstür und den Elektroden-einführungen ist eine wirksame Absaugevorrichtung anzubringen.

g g

An Lichtbogenöfen sind metallische Gezähe, die mit dem Schmelzbade oder den unter Strom stehenden Elektroden in Berührung kommen, mit trockenen Handsäcken anzufassen, wenn nicht vor dem Ofen ein isolierender Holzbelag vorhanden ist.

§ 4

(1) Um schädliche Wirkungen des Lichtbogens auf die Augen auszuschließen, sind zur Beobachtung des Schmelzvorganges geeignete Augenschutzmittel zu verwenden.

(2) Sobald das Schmelzgut flüssig wird, darf sich niemand unterhalb des Ofens aufhalten.

§ 5

Vor dem Beschicken des Ofens mit Schrott müssen fachkundige Schrottkontrolleure durch Stichproben den Schrott auf das Vorhandensein von geladenen Explosiv- oder Sprengkörpern prüfen, und zwar ohne Rücksicht auf vorangegangene Prüfungen.

§ 6

Ausfahrbare Öfen dürfen sich nur kippen lassen, wenn nach dem Ausfahren die Verriegelung eingelegt ist.

g 7

Das Betreten des Schalthauses ist Unbefugten verboten. Durch fest und dauerhaft anzubringende Schilder ist auf dieses Verbot hinzuweisen.

§ 8

Zum Schutz gegen Hitze und Verbrennungen sind den Schmelzern und Gießern geeignete Schutzmittel, z. B. Brillen, Handsäcke, Schürzen, Gamaschen, zur Verfügung zu stellen und von diesen zu benutzen.

g g

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 27. Februar 1953

Ministerium für Arbeit

I. V.: M a l l e r

Staatssekretär